

Entsprechenserklärung 2016

Vorstand, Kuratorium und Präsidium der Stiftung Ev. Kranken- und Versorgungshaus zu Mülheim an der Ruhr, Geschäftsführung und Beirat der ATEGRIS Regionalholding GmbH und die Geschäftsführungen der Ev. Krankenhaus Mülheim an der Ruhr GmbH, der Ev. Krankenhaus Oberhausen GmbH sowie der Ev. Wohnstifte GmbH erklären analog § 161 Aktiengesetz:

„Die Stiftung Ev. Kranken- und Versorgungshaus zu Mülheim an der Ruhr und die wesentlichen konzernrelevanten Gesellschaften der Stiftung und der ATEGRIS-Gruppe handeln im Sinne einer verantwortungsvollen Diakonischen Governance und folgen den auf der Diakonischen Konferenz in 2005 beschlossenen und im Oktober 2016 von der Konferenz Diakonie und Entwicklung in Dresden geänderten Standards mit den unten aufgeführten unternehmensindividuellen Ausnahmen. Weder dem Vorstand, dem Kuratorium, dem Präsidium der Stiftung, der Geschäftsführung und dem Beirat der ATEGRIS Regionalholding GmbH noch den Geschäftsführungen der sonstigen vorgenannten Rechtsträgern sind Fälle bekannt, in denen gegen die Grundsätze verstoßen wurde.“

Die CURACON Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Einhaltung der Standards des Diakonischen Corporate Governance Kodexes insbesondere für die vorgenannten Gesellschaften für das Geschäftsjahr 2016 bescheinigt.

Vorgaben des Diakonischen Corporate Governance Kodexes, von denen aus unternehmensindividuellen Gründen abgewichen wird, sind im Folgenden benannt:

- Altersgrenzen für Mitglieder des Aufsichtsgremiums

Gem. der Satzung der Stiftung gilt für die Mitglieder des Präsidiums eine Altersgrenze von 75 Jahren. Diese Altersgrenze hat gem. des Gesellschaftsvertrages der ATEGRIS Regionalholding GmbH auch Gültigkeit für die Mitglieder des Beirates.

- Bestellung des Vorstandes

Gem. der Satzung der Stiftung erfolgt die Bestellung der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Präsidiums durch das Kuratorium.

- Haftung des Beirates

Die Mitglieder des Beirates der ATEGRIS Regionalholding GmbH haften gem. § 8 Abs. 15 des Gesellschaftervertrages für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- Inanspruchnahme von § 286 Abs. 4 HGB und § 288 Satz 1 HGB

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung findet im Anhang im Hinblick auf die Bezüge der § 286 Abs. 4 HGB und § 288 Satz 1 HGB Anwendung.

- Beauftragung des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer wird vom Kuratorium der Stiftung Ev. Kranken- und Versorgungshaus zu Mülheim an der Ruhr bezogen auf die Stiftung bzw. von den jeweiligen Gesellschafterversammlungen gewählt. Die schriftliche Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt jeweils durch den Vorstand bzw. die Geschäftsführung der Gesellschaft.